



Statuten

A. Name, Sitz, Zweck, Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jugendmusik Wädenswil“ (*fortan JUMU genannt*) besteht mit Sitz Name, Sitz in Wädenswil ein Verein mit eigener Körperschaft im Sinne von Art. 66 ff des Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- a) Zweck der JUMU ist die musikalische Aus- und Weiterbildung Jugendlicher.
- b) Sie trägt zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen bei.
- c) Sie pflegt das Musizieren in Gruppen und als Orchester.
- d) Sie nimmt am kulturellen Leben durch Auftritte und andere Aktivitäten teil.
- e) Sie fördert eine gute Kameradschaft.

Zweck

Art. 3 Ziel

Diesen Zweck sucht die JUMU insbesondere zu erreichen durch:

- a) Durchführung regelmässiger Proben in den Formationen,
- b) Bei Bedarf Durchführung von Registerproben,
- c) Durchführung von Konzerten und Auftritten,
- d) Teilnahme an Festspielen im In- und Ausland,
- e) Vermietung von Instrumenten,
- f) Durchführung geselliger Anlässe,

Ziel

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Zusammensetzung

Die JUMU besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern. Als Aktivmitglieder gelten Mitglieder des Juniorenensembles (JE) sowie des Blasorchesters (BO). Mitglieder und Formationen
- b) Passivmitgliedern. Jede Person, die sich zur Zahlung eines regelmässigen, von der Generalversammlung (fortan GV genannt) jährlich festzusetzenden Jahresbeitrages bereit erklärt, kann Passivmitglied werden. Diese Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- c) dem Vorstand. Personen, die sich für die JUMU engagieren und unentgeltlich für deren Wohl wirken möchten, können durch die GV in den Vorstand gewählt werden. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in Art. 11ff näher umschrieben.
- d) Gönnern. Gönner ist, wer die JUMU unterstützt, ohne von ihr eine Gegenleistung zu erhalten. Der Gönner kann an der GV teilnehmen, hat aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- e) Sponsoren. Wer die JUMU durch namhafte finanzielle Beiträge oder Leistungen unterstützt, gilt als Sponsor. Sponsoren erhalten von der JUMU eine Gegenleistung wie z. B. die Erwähnung auf der Website oder in den Programmheften. Sponsoren können an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Die Bedingungen für Sponsoring werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern der JUMU erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin. Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen durch diesen abgelehnt werden.

Aufnahme-
gesuch

Art. 6 Übertritt

Übertritt. Über den Wechsel zwischen den verschiedenen Formationen entscheidet der Vorstand auf Antrag des jeweiligen Dirigenten. Übertritte vom Juniorenensembles zum Blasorchester sind in der Regel nur nach dem Sommersemester möglich.

Formations-
wechsel

Art. 7 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der GV festgelegt. Sie betragen heute:

Beiträge

- | | | | |
|--------------------------------|-----|-----|--------------|
| a) Aktivmitglieder | Fr. | 50 | pro Semester |
| b) Passivmitglieder mindestens | Fr. | 40 | pro Jahr |
| c) Gönner ab | Fr. | 100 | pro Jahr |

Art. 8 Tarife

Die Tarife für Leistungen der JUMU (Beiträge an Formationen, Lagerbeiträge, Instrumenten- und Uniformenmiete, usw.) werden jeweils von der GV festgelegt und sind gemäss Tarifordnung geschuldet.

Tarifordnung

Art. 9 Austritt

Austritt von Aktivmitgliedern

- a) Für Mitglieder des Juniorenensembles und des Blasorchesters kann der Austritt nur auf Ende des Sommersemesters erfolgen. Er ist dem Vorstand bis am 31. Mai schriftlich anzuzeigen und wird von diesem bestätigt.
- b) In der Regel erfolgt der Austritt aus dem Blasorchester im 20. Altersjahr, spätestens jedoch im 23. Altersjahr.
- c) Über Austritte zu einem anderen Zeitpunkt entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Der Austretende hat Beiträge und Tarife bis zum Austritt voll zu entrichten.

Austritt

Folgen des Austritts für Aktivmitglieder

Austretende Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder anderweitige Leistungen des Vereins und müssen Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, usw.) innert 10 Tagen nach Austritt dem zuständigen Vorstandmitglied abgeben.

Folgen des Austritts

Austritt von Passivmitgliedern

Die Passivmitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige per 31. Dezember an den Präsidenten oder durch den Tod des Mitglieds. Passivmitglieder die ihren Beitrag nicht bis zu einer vom Vorstand angesetzten Nachfrist bezahlen, können als Passivmitglieder vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Austritt von Vorstandsmitgliedern

Ein Austritt erfolgt auf die ordentliche GV durch schriftliche Anzeige bis zum 31. Dezember an den Präsidenten.

Art. 10 Ausschluss

Der Vorstand kann Aktivmitglieder von der Mitgliedschaft ausschliessen.

Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

- a) unehrenhaftes Verhalten,
- b) wiederholte Disziplinwidrigkeiten,
- c) Nichtbezahlen der Beiträge trotz erfolgter Mahnung,
- d) erlassen der Verpflichtungen gegenüber der JUMU während längstens 6 Monaten (ausgenommen Krankheit, Militärdienst, Auslandsaufenthalt oder ähnliches)
- e) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds auf Leistungen des Vereins.

Der Vorstand hat die Ausschlussgründe dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

C. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe der JUMU sind:

- a) die Generalversammlung (GV),
- b) der Vorstand,
- c) der Rechnungsrevisor.

Organe

Alle diese Organe entscheiden mit der einfachen Mehrheit, soweit es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen.

Art. 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens am 30. April des Kalenderjahres statt. Sie bildet das oberste Organ der JUMU. Die GV muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen werden. Sie ist beschlussfähig und hat alle Befugnisse, die ihr nach Gesetz und Statuten zustehen, insbesondere:

Abhaltung

- a) Abnahme des Jahresberichtes,
- b) Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand und den Rechnungsrevisor,
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Tarife,
- e) Abnahme des Budgets,
- f) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands,
- g) Wahl des Rechnungsrevisors
- h) Behandlung von Anträgen, die bis 20 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden,
- i) Abändern der Statuten,
- j) Auflösung der JUMU.

Geschäfte

Art. 12a Teilnahme

Für die Aktivmitglieder und den Vorstand ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch. Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder (jene unter 16 Jahren werden von einem Erziehungsberechtigten vertreten), sowie der Vorstand. Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren können an der GV mit beratender Stimme teilnehmen.

Stimm-
berechtigung

Art. 12b Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird. Dem Präsidenten steht gegebenenfalls der Stichentscheid zu.

Wahlen

Art. 13 Vorstand (Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben)

Der Vorstand setzt sich aus minimal fünf und maximal neun Mitgliedern zusammen und wird jährlich gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und bestimmt die Zuständigkeit für folgende Aufgaben:

Vorstand
Amtsdauer

- a) Vizepräsidium,
- b) Finanz- und Rechnungswesen,
- c) Administration und Protokollführung,
- d) Organisation von Auftritten und Veranstaltungen,
- e) Instrumenten-, Uniform- und Notenverwaltung,
- f) Öffentlichkeitsarbeit (Website, Sponsoring, Werbung)
- g) Kontakte zu Behörden, anderen Vereinen und Organisationen,
- h) weitere Aufgaben.

Zusammen-
setzung

Aufgaben

Stichentscheide werden durch den Präsidenten gefällt. Der Vorstand besitzt die Kompetenz, Aufgaben an Externe zu delegieren.

weitere
Aufgaben

Art. 14 Revisionsstelle

An jeder ordentlichen GV ist ein Rechnungsrevisor zu wählen. Es können nur Personen ohne verantwortliche Funktion in der JUMU gewählt werden. Der Revisor hat auf Grund seiner Kontrollen schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der GV einzureichen.

Revisionsstelle

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist dem Kalenderjahr gleich.

Vereinsjahr

D. Finanzielles

Art. 16 Einnahmen

Die JUMU finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge (Aktiv, Passiv, Gönner),
- b) Instrumentenmiete,
- c) Uniformenmiete,
- d) Spenden,
- e) Sponsoringbeiträge,
- f) Erträge aus Anlässen,
- g) Gemeindebeiträge,
- h) Diverse Erträge.

Einnahmen

Art. 17 Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Rechnung

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der JUMU haftet einzig und allein das Vereinsvermögen.

Haftung

E. Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung

Zur Auflösung der JUMU muss eine GV einberufen werden, an der die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Die Auflösung der JUMU kann durch 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

Auflösung
Voraussetzung

Sachwerte: Vorhandene Aktiven sind von einer, an der GV zu wählenden Kommission zu liquidieren.

Inventar

Gelder: Ein nach Begleichung aller Verbindlichkeiten allenfalls resultierender Überschuss fällt zur treuhänderischen Verwaltung an die Stadt Wädenswil.

Geldwerte

Wird in Wädenswil innert 10 Jahren wieder ein neuer Verein mit gleichartigen Zielen wie die JUMU gegründet, so ist das Vermögen von der Stadt Wädenswil diesem Verein zuzuführen.

Vermögen

F. Schlussbestimmungen

Art. 20 Reglement/Pflichtenheft

Der Vorstand erlässt basierend auf diesen Statuten die nötigen Reglemente, insbesondere ein Reglement über die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder, sowie Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder. Diese bestimmen alle erforderlichen Detailfragen.

Ausführungs-
bestimmungen

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 26 Statutenaushändigung

Die Statuten der JUMU sind jedem Aktivmitglied und allen Vorstandsmitgliedern abzugeben oder auf eine andere Art zugänglich zu machen. An alle anderen Mitglieder werden sie nur auf Wunsch abgegeben.

Aushändigung

Art. 27 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden mit Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 7. Februar 2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorhergehenden Bestimmungen. Für das Ausbildungswesen (gemäss den Statuten vom 14. März 2013) besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2018.

Gültigkeit

Wädenswil, 7. Februar 2018

Jugendmusik Wädenswil
Der Vorstand



Christoph Frey
Präsident



Bettina Diener
Kassierin